



Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 12 der Vereinssatzung in der Fassung vom 28.04.2014.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit die Beitragsordnung nichts anderes regelt.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.

2. Die Mitgliedsbeiträge betragen im Funktions- und Präventionssport:

- für Vollzahler 19,00 Euro
- für Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner nach Vorlage des Rentenausweises 17,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 14,00 Euro

Mit dem Mitgliedsbeitrag ist die Mehrfachnutzung von Sport-/Kursangeboten des Vereins abgegolten.

3. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben.

4. Folgende Mitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die im Verein ein Ehrenamt als Mitglied des Vorstandes ausüben
- Mitglieder, die als Übungsleiter regelmäßig im Verein Kurse leiten oder sich ständig für die Vertretung als Übungsleiter bereithalten
- Mitglieder, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer von mindestens zwei Monaten ihre Mitgliederrechte zur aktiven Teilnahme an den Kursangeboten des Vereins nicht wahrnehmen können und dies dem Vorstand spätestens bis zum 25. des Vormonats schriftlich angezeigt haben, bis zur Dauer von maximal einem Jahr (ruhende Mitgliedschaft)
- Mitglieder, die im oder außerhalb des Vereins am ärztlich verordneten Reha-Sport teilnehmen, für die Dauer der Verordnung

5. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 5. des laufenden Monats fällig. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag unter Angabe der Gläubiger-ID und der bei Aufnahme mitgeteilten Mitgliedsnummer.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden vorzugsweise im SEPA-Lastschriftverfahren entsprechend der geltenden rechtlichen Regelungen eingezogen.
2. Erteilt ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung, erhöht sich der Beitrag wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes um einen Euro pro Monat.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr drei Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mahngebühren können auf begründeten Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Grundlage ist die Beschlussfassung (mehrheitliche Zustimmung - eine Gegenstimme bei 104 Teilnehmern) durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2024.